

Helmut Graupner

Panel: Auflösung der Geschlechtergrenzen

Die selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität ist ein fundamentales Menschenrecht; das psychische Geschlecht ist maßgebender als das biologische Geschlecht (EGMR: *Van Kück v. Deutschland* 2003 u.a.).

In diesem Sinne haben **transidente Menschen** das Recht auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen (*B. v. France* 1992) und auf eine geschlechtsanpassende Operation (*L. v. Lithuania* 2007). Postoperative Transsexuelle müssen in allen Lebensbereichen umfassend in ihrem gelebten Geschlecht anerkannt werden (EGMR: *Goodwin v. UK* 2002, I v. *UK* 2002), einschließlich dem Pensionsrecht (EGMR: *Grant v. UK* 2006, *EuGH: Sarah Margaret Richards v Secretary of State for Work and Pensions* 2006), und haben das Recht auf eine Ehe mit Angehörigen ihres alten Geschlechts (*Goodwin v. UK* 2002, I v. *UK* 2002). Diskriminierung auf Grund Transidentität ist verbotene Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (*EuGH: P. v. S. & Cornwall County Council* 1996). Die Nichtanerkennung einer transidenten Person in ihrem gelebten Geschlecht verletzt den österreichischen *ordre public* (VwGH 30.09.1997, 95/01/0061).

Der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtshof und in der Folge auch das Bundesverfassungsgericht haben sowohl den Scheidungszwang (VfGH 08.06.2006, V 4/06; BVerfG, 1 BvL 10/05 27.05.2008) als auch den Operationszwang (VwGH 27.02.2009, 2008/17/0054; VwGH 15.09.2009, 2008/06/0032; VfGH 03.12.2009, B 1973/08; VwGH 17.02.2010, 2009/17/0263; 1 BvR 3295/07 11.01.2011) im Zusammenhang mit der Anerkennung im anderen Geschlecht als grundrechtswidrig erkannt.

Sind die Rechte transidenter Menschen sohin weitgehend anerkannt, so stellen die Rechte **Intersexueller** noch Neuland dar. Menschen, die mit uneindeutigen

biologischen Geschlechtsmerkmalen geboren werden, haben bislang keinen rechtlichen Schutz. Obwohl körperlich gesund, werden sie in der Mehrzahl der Fälle von frühestem Kindesalter an irreversiblen medikamentösen und chirurgischen Eingriffen unterzogen. Diese Zwangsbehandlungen stellen einen erheblichen Verstoß gegen das Menschenrecht auf körperliche Unversehrtheit, Wahrung der geschlechtlichen und sexuellen Identität und auf eine offene Zukunft, oft auch gegen das Recht auf Fortpflanzungsfreiheit, jedenfalls gegen das Recht auf Selbstbestimmung und Würde dar. Die Zwanganpassungen an die rechtlich geforderte Zweiteilung der Geschlechter sind eine schwerwiegende Form der Diskriminierung. Es braucht eine rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung zwischengeschlechtlicher (intersexueller) Menschen.

Schließlich ist zu hinterfragen, ob die Rechtsordnung die Kategorie „Geschlecht“ überhaupt braucht, ob die rechtliche **Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Geschlecht** überhaupt notwendig ist. Ich wage die These, dass das nicht der Fall ist.

Zur Person:

Dr. Helmut Graupner ist Rechtsanwalt in Wien (www.graupner.at), Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) (www.RKLambda.at), Co-Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Sexualeforschung (ÖGS) (www.oegs.or.at) sowie Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL) (www.sexualorientationlaw.eu), Director for Europe der International Lesbian, Gay, Bi, Trans and Intersex Law Association (ILGLaw) (www.ILGLaw.org) sowie Mitglied der World Association for Sexual Health (WAS) (www.worldsexology.org).

Notizen:

Grundrechtstag 2013
Zukunft der Geschlechter
19. und 20. September 2013, Innsbruck